

## Vergütungsvereinbarungen nach § 2 GOZ

### Ärger mit der Software?

**V**ergütungsvereinbarungen nach § 2 GOZ unterliegen strengen Formvorschriften. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Vereinbarung nicht rechts-gültig, also nichtig.

Private Krankenversicherungen prüfen solche Vergütungsvereinbarungen sehr genau dahingehend, ob sie ordnungsgemäß getroffen wurden. Schließlich hängt davon – je nach Versicherungstarif – die Höhe der von der Versicherung zu leistenden Erstattung ab. Häufig fragen die Versicherungen bereits, ob es zu der getroffenen Vergütungsvereinbarung eine persönliche Absprache zwischen dem Patienten und dem Zahnarzt gegeben habe, wie es in § 2 Abs. 2 Satz 1 GOZ verlangt wird. Es genügt daher nicht, dem Patienten bzw. Zahlungspflichtigen eine vorgefertigte Vereinbarung vorzulegen und um seine Unterschrift zu bitten. Es muss ihm die Besonderheit einer fest vereinbarten, von der regulären Gebührenbemessung abweichenden Vergütung und der sich daraus unter Umständen ergebenden finanziellen Konsequenzen dargelegt werden, damit der Patient rechtskräftig in die Vereinbarung einwilligen kann. Zum Nachweis muss über diese persönliche Absprache ein entsprechender Vermerk in der Patientenakte erfolgen.

§ 2 Abs. 2 der GOZ gibt klare Vorgaben zum Inhalt einer „abweichenden Vereinbarung“, wie Vergütungsvereinbarungen in der GOZ genannt werden, früher auch als „Abdingung“ oder „freie Vereinbarung“ bezeichnet.

Neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag soll die Vereinbarung auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. § 2 Abs. 2 GOZ beschreibt die notwendigen Bestandteile einer Vereinbarung nach Abs. 1 abschließend.

#### Weitere Erklärungen unzulässig

Bei den Rechnungsprüfungen, die das GOZ-Referat in der Vergangenheit durchzuführen hatte, mussten wir bisweilen feststellen, dass einige von Anbietern zahnärztlicher Abrechnungsprogramme vorgegebene Vereinbarungsmuster weitere Angaben enthalten, die über den nach § 2 GOZ verlangten Inhalt hinausgehen. Sogar Vereinbarungsmuster, die als Kombinationsformular gestaltet sind, z. B. mit Ankreuzfeldern dafür, ob es sich

um eine Vergütungsvereinbarung für zahnmedizinisch notwendige Leistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 oder um eine Vereinbarung über sogenannte Verlangensleistungen nach § 2 Abs. 3 GOZ handeln würde, wurden uns schon vorgelegt.

Häufiger jedoch werden außer der Nummer und der Bezeichnung der Leistungen, den vereinbarten Steigerungssätzen und den sich daraus ergebenden Beträgen Angaben über die Höhe der Differenzbeträge zwischen dem vereinbarten Faktor und dem 3,5-Fachen hinzugefügt und die Summe dieser Differenzbeträge auch noch fett gedruckt hervorgehoben und als „verbleibender Eigenanteil“ bezeichnet. Hierbei handelt es sich um weitere Erklärungen zu den vereinbarten Gebühren, die unzulässig sind. Zudem handelt es sich um sinnlose Angaben, z. B. bei gesetzlich versicherten Patienten, die zwar Privatleistungen in Anspruch nehmen, aber keine private Zusatzversicherung haben, oder bei Patienten, die einen privaten Krankenversicherungstarif gewählt haben, der eine geringere Erstattung vorsieht als das 3,5-Fache der Gebühren. Es besteht die Gefahr, dass die Angabe von Differenzbeträgen die erforderliche Transparenz des Vereinbarungstextes beeinträchtigt, etwa weil Patienten die Information über eine Differenz falsch interpretieren. Je nach Zahlungsverhalten der Patienten könnte der Zahnarztpraxis bei der Verwendung solcher Musterformulare erheblicher finanzieller Schaden entstehen.

Treten bei Ihrer Praxissoftware ähnliche Probleme auf, sollten Sie darüber Ihren Anbieter informieren. Weisen Sie auf solche Sachverhalte hin, damit diese in einem Update abgeändert werden können. Mitunter müssen Sie bei diesem Prozedere mit Nachdruck vorgehen und geduldig bleiben. Gern steht Ihnen das GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin als Ansprechpartner zur Verfügung.

**Daniel Urbschat**  
GOZ-Referat der ZÄK Berlin

